

Satzung der Dorfgemeinschaft Spreda-Deindrup

Konsolidierter ENTWURF · bisherige Satzung vom 26.03.2010 mit den vorgeschlagenen Änderungen vom 18.09.2026 · noch nicht beschlossen

§ 1 - Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Spreda-Deindrup.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spreda-Deindrup, und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein hat die Aufgabe,
 - a. Aufgaben der Umwelt - und Landschaftspflege wahrzunehmen und die Dorfverschönerung zu unterstützen,
 - b. heimatliches Brauchtum und Kulturgut zu erhalten und zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch kulturelle Ausstellungen, Vorträge, sowie Jugend.- und Seniorenarbeit bzw. Ortspflegearbeiten.
6. Der Verein arbeitet politisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, wenn sie sich verpflichtet, diese Satzung zu beachten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 3 - Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 4 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. Beirat Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung wird für diese Tätigkeit nicht gezahlt.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mit der Einberufung ist die vollständige Tagesordnung mitzuteilen.

Ist für mehrere Mitglieder einer Familie nur eine gemeinsame E-Mail-Adresse bekannt, kann die Einladung für diese Mitglieder gemeinsam an diese E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Eine Einladung auf dem Postweg erfolgt nur ausnahmsweise, wenn dem Verein für ein Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist. In diesem Fall wird die Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift versandt.

Die Mitglieder sind gehalten, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse oder Anschrift dem Verein zeitnah mitzuteilen, um den Erhalt der Einladung zu gewährleisten. Maßgeblich sind die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten.

Auf die Einberufung der Mitgliederversammlung wird zusätzlich auf der Homepage des Vereins sowie in der WhatsApp-Gruppe „Dörperinfo“ hingewiesen. Diese Hinweise dienen ausschließlich der zusätzlichen Information der Mitglieder und ersetzen nicht die Einladung per E-Mail oder, soweit erforderlich, auf dem Postweg.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

Feststellung der Stimmberechtigten,

Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,

Prüfungsbericht der Kassenprüfer,

Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,

Wahlen, soweit erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

der Vorstand es für erforderlich hält oder

mindestens ein Sechstel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Protokollführer/in und dem/der Medienwart/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die Medienwart/in werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Protokollführer/in werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder ist es dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch mit einem geeigneten Vereinsmitglied besetzen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin des betreffenden Vorstandsamtes durchzuführen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl ihrer Nachfolger/innen im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen fordern.

§ 7a - Übergangsregelung

Abweichend von § 7 erfolgt die erstmalige turnusmäßige Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der Medienwart/in nach der neuen Regelung im Jahr 2028.

Die erstmalige turnusmäßige Wahl des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in und des/der Protokollführer/in nach der neuen Regelung erfolgt im Jahr 2029.

Ab diesen Wahlterminen beträgt die jeweilige Amtszeit zwei Jahre und richtet sich der weitere Wahlrhythmus nach § 7.

§ 8 - Beirat

Der Beirat besteht aus natürlichen Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Seine Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat ist beratend für den Vorstand tätig.

§ 9 - Kassenführung

1. Der Schatzmeister führt die Vereinskasse nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Heimatverein Langförden.